

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 9

Hamm/Lippstadt, 30.05.2017

Seite 50

Nr. 18

Geschäftsordnung der gemeinsamen Innenrevision der Hochschulen im Ruhrgebiet und in Westfalen



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Ev. Hochschule RWL



HOCHSCHULE
HAMM-LIPPSTADT

Hochschule Hamm-Lippstadt



Hochschule für Gesundheit



Fachhochschule Südwestfalen

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

Hochschule Ostwestfalen-Lippe



Fachhochschule Dortmund



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Hochschule Ruhr West

Inhaltsverzeichnis

1. Funktion der Innenrevision
2. Befugnisse der Innenrevision
3. Aufgaben der Innenrevision
4. Durchführung der Revision
5. Rechenschaftsbericht
6. Inkrafttreten

Auf der Grundlage des Vertrags über die Einrichtung einer gemeinsamen Innenrevision zwischen den Hochschulen im Ruhrgebiet und in Westfalen vom 12.05.2015 wird nachstehende Geschäftsordnung erlassen:

1. Funktion der Innenrevision

Die Innenrevision unterstützt die Hochschulleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Als Dienstleisterin erstellt sie Analysen und Bewertungen, sie erarbeitet Empfehlungen, berät und informiert. Die Innenrevision führt Prüfungen durch und bewertet dabei auch interne Kontrollsysteme. Die Prüfungen richten sich nach den Kriterien der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Hochschultätigkeit. Sie wirkt beratend an Planungen mit, die den Aufgabenbereich der Innenrevision berühren. Ziel der Innenrevision ist es, Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu minimieren (Risikomanagement).

2. Befugnisse der Innenrevision

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verfügt die Innenrevision über die nachfolgend aufgeführten Befugnisse:

- Zugang zur Personalakte haben gem. § 83 Absatz 2 S. 3 LBG, nach den tarifrechtlichen Vorschriften bzw. gem. dem für die Evangelische Fachhochschule geltenden Recht ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse andernfalls nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder unter Gefährdung des Prüfzwecks gewinnen könnten.
- Uneingeschränkte Einsichtnahme in die übrigen Akten, Unterlagen, Datenbestände und sonstige Informationsquellen
- Uneingeschränktes Auskunftsrecht
- Nach Ankündigung oder Gefahr im Verzug (ggf. unter Beteiligung der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten) uneingeschränkter Zugang zu dienstlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen.

Die Innenrevision ist gegenüber den geprüften Einrichtungen nicht befugt, Weisungen zu erteilen. Sie kann jedoch bei Vorliegen eines begründeten Verdachts doloser Handlungen im Zusammenhang mit Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen ergreifen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die/der Dienstvorgesetzte der geprüften Einrichtung ist unverzüglich zu informieren.

Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit kann die Innenrevision - nach vorheriger Absprache mit der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung oder der Kanzlerin/dem Kanzler der geprüften Einrichtung - auch interne oder externe Sachverständige hinzuziehen.

3. Aufgaben der Innenrevision

Die Innenrevision führt ihre Prüfungs- und Beratungstätigkeit im Auftrag der Lenkungsgruppe auf der Basis des von ihr beschlossenen Prüfplans durch.

Als prozessunabhängige interne Prüfungseinrichtung übernimmt die Innenrevision keine operativen Aufgaben des laufenden Dienstgeschäftes.

Insbesondere nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

3.1 Ordnungsmäßigkeitsprüfung

Die Ordnungsmäßigkeitsprüfungen umfassen die formelle und materielle Prüfung der Einhaltung geltenden Rechts. Hierbei insbesondere

- Hochschulweite Prüfungstätigkeiten einschließlich unvermuteter Prüfungen nach der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (HWFVO) bzw. gem. dem für die Evangelische Fachhochschule geltenden Recht
- Bearbeitung der Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs (LRH)
- Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Geschäftsprozessen einschließlich der Beratung zu internen Prozessoptimierungen,
- Überprüfung und Dokumentation interner Kontrollsysteme.

3.2 Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Die Wirtschaftlichkeitsprüfungen umfassen die Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation unter ökonomischen Gesichtspunkten und einer effizienten Aufgabenerfüllung. Ziel ist die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen für wirkungsvolle und zweckentsprechende Abläufe.

3.3 Prüfung doloser Handlungen und Korruptionsbekämpfung

Die Innenrevision unterstützt unter dem Aspekt der Korruptionsbekämpfung die Dienst- und Fachaufsicht. Dazu führt sie in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen Prüfungen und Schwachstellenanalysen durch. Dabei wird festgestellt, ob in diesen Bereichen die maßgeblichen Gesetze, Vorschriften und Weisungen beachtet werden.

3.4 Korruptionsprävention, Prüfung der internen Kontrollsysteme

Die Innenrevision prüft zur Risikominimierung interne Kontrollsysteme zur Identifikation, Bewertung und Minimierung von Risiken (Risikomanagement). Insbesondere wird geprüft, ob die internen Kontrollen angemessen und lückenlos sind und zuverlässig funktionieren. Sie spricht gegebenenfalls Empfehlungen zur Optimierung aus.

4. Durchführung der Revision

4.1. Prüfplan

Die Lenkungsgruppe der Kanzlerinnen und Kanzler bzw. der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erstellt jährlich auf Vorschlag oder im Benehmen mit der Innenrevision einen gemeinsamen Prüfplan. Die durchzuführenden Prüfungen werden so konkretisiert, dass sich die damit jeweils verbundene Einsichtnahme in und Verarbeitung von personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten aus Sinn und Zweck des Auftrags und der generellen Aufgabenstellung der Innenrevision unmittelbar ableiten lässt. Etwaige Nachrevisionen sowie ggf. Regelungen zur Federführung und Kostentragung für Sondergebiete der Prüfung, die extern durchgeführt werden, sind mit aufzunehmen. Änderungen - mit Ausnahme der örtlichen Sonderprüfungen sowie eigener Prüfungsaufträge - sind mit der Lenkungsgruppe abzustimmen.

4.2. Sonderprüfungen

Aus besonderem Anlass kann die örtliche Vizepräsidentin/der örtliche Vizepräsident oder die örtliche Kanzlerin/der örtliche Kanzler der Innenrevision Sonderprüfungen übertragen. Die Kosten hierfür trägt die beauftragende Hochschule.

Der Prüfplan ist entsprechend zu ergänzen.

4.3 Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen werden rechtzeitig und schriftlich der Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit angekündigt (Ausnahme: Verdacht auf dolose Handlungen und/oder Gefährdung des Prüfzweckes). Die Ankündigungsfrist beträgt in der Regel vier Wochen.

Die Ankündigung informiert die zu prüfende Einrichtung über den Prüfungsgegenstand und die geplante Prüfungsdauer.

Die Innenrevision führt die Prüfungen im Rahmen dieser Geschäftsordnung prozessunabhängig in eigener Verantwortung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch.

4.4 Verfahrensregeln

Inhalte und Vorgänge, von denen die Innenrevision durch ihre Prüftätigkeit Kenntnis erhält, sind dienstliche Angelegenheiten der Hochschule, die einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen. Vorschriften über Stillschweigen gegenüber Unbefugten sind einzuhalten. Es gelten die allgemeinen Haftungsregeln.

Die Verarbeitung der erhobenen (personenbezogenen) Daten erfolgt in den Räumen der zu prüfenden Hochschule. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen wird sichergestellt.

4.5 Revisionsbericht

Über die durchgeführten Prüfungen werden Revisionsberichte erstellt. Sie enthalten präzise Beschreibungen der wichtigen Sachverhalte und eindeutige Entscheidungshilfen. Die Prüfungsergebnisse werden mit den geprüften Stellen erörtert. Diesen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Abschlussberichte werden der örtlichen Vizepräsidentin/dem örtlichen Vizepräsidenten oder der örtlichen Kanzlerin/dem örtlichen Kanzler sowie der Lenkungsgruppe vorgelegt. Für den Fall, dass eine Organisationsmaßnahme für erforderlich gehalten wird erfolgt die weitere Veranlassung durch die örtliche Vizepräsidentin/den örtlichen Vizepräsidenten oder die örtliche Kanzlerin/den örtlichen Kanzler.

4.6 Abschluss der Revision

Für den Fall, dass die örtliche Vizepräsidentin/der örtliche Vizepräsident oder die örtliche Kanzlerin/der örtliche Kanzler eine Reorganisationsmaßnahme für erforderlich hält, erfolgt die weitere Veranlassung durch die entsprechende Einrichtung.

Die Innenrevision ist von der örtlichen Vizepräsidentin/dem örtlichen Vizepräsidenten oder der örtlichen Kanzlerin/dem örtlichen Kanzler nach angemessener Zeit darüber zu informieren, ob und wie die Maßnahme umgesetzt wurde.

Mit der Nachrevision ist der Vorgang abgeschlossen; die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder die Kanzlerin/der Kanzler ist zu unterrichten.

5. Rechenschaftsbericht

Nach Abschluss des im Prüfplan festgelegten Zeitrahmens legt die Innenrevision der örtlichen Vizepräsidentin/dem örtlichen Vizepräsidenten oder der örtlichen Kanzlerin/dem örtlichen Kanzler sowie der Lenkungsgruppe einen Rechenschaftsbericht vor.

6. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist bereits mit der Unterzeichnung des Vertrages über die gemeinsame Innenrevision der Hochschulen im Ruhrgebiet und in Westfalen vom 12.05.2015 in Kraft getreten. Die redaktionelle Änderung der Nr. 2, 1. Spiegelstrich, tritt mit der Unterzeichnung durch die beteiligten sieben Hochschulen in Kraft.

Ev. Fachhochschule RWL
Bochum, 11.05.2017

.....
Die Kanzlerin

Hochschule für Gesundheit
Bochum, 11.05.2017

.....
Der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung

Fachhochschule Dortmund
Dortmund, 6.05.2017

.....
Der Kanzler

Hochschule Hamm-Lippstadt
Hamm, 11.05.2017

.....
Der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung

Fachhochschule Südwestfalen
Iserlohn, 12.05.2017

.....
Der Kanzler

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Lemgo, 11.05.2017

.....
Die Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung

Hochschule Ruhr West
Mülheim, 30.05.2017

.....
Der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung